Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 14.12.1993

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 30. 09. 1993 folgenden Beschluß gefaßt:
„Der Stadtrat beschließt

a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungs-/Änderungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung)
   - Nr. 6: Durchbruch Danne mit den Änderungen Nrn. 1 und 2
   - Nr. 32: Niederfelder Weg/Pechlerberg/Angelbergstraße mit den Änderungen Nr. 1 bis 4
   - Nr. 54: Erweiterung Bienenstück

b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die v.g. Bebauungspläne zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen"

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes -BBauG - erteilt hat. Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungs-/ Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anschl. Bekanntmachung	Rechtskraft am
Nr. 6	27. 05. 1977	10. 12. 1993	27. 05. 1977
Nr. 6/Änderung Nr. 1	04. 06. 1982	10. 12. 1993	04. 06. 1982
Nr. 6/Änderung Nr. 2	11. 12. 1984	10. 12. 1993	11. 12. 1984
Nr. 32	26. 09. 1975	10. 12. 1993	26. 09. 1975
Nr. 32/Änderung Nr. 1	06. 07. 1979	10. 12. 1993	06. 07. 1979
Nr. 32/Änderung Nr. 2	03. 03. 1983	10. 12. 1993	03. 03. 1983
Nr. 32/Änderung Nr. 4	12. 07. 1984	10. 12. 1993	12. 07. 1984
Nr. 54	10. 07. 1985	10. 12. 1993	10. 07. 1985

Die v.g. rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab Dienstag, 14. 12. 1993 bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Str. 20, 56073 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr.: 129 3113), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauBG) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 14. 12. 1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Durchgeprüft
i. A. 14/12.93

Vorstehende Abschrift wird als mit der Urschrift übereinstimmend bestätigt.
Koblenz den 14.12.1993
Stadtverwaltung Koblenz
I. A.

Stadtamtmann